



ÖSTERREICHISCHES VEREINSRECHT

Kurze Zusammenfassung der rechtlichen Bestimmungen

Grundlagen

In der österreichischen Rechtsordnung ist ein Verein nach seiner Entstehung eine **juristische Person**. Das bedeutet, dass ein Verein ähnlich wie eine natürliche Person (Mensch) im Rechtsverkehr auftreten kann. Ein Verein kann Verträge schließen, Schulden machen und Forderungen begründen, er kann sohin im Rechtsverkehr alle Tätigkeiten setzen, die nicht von ihrer Art her den natürlichen Personen vorbehalten sind (z.B. Heirat oder Testamentserstellung).

Die in den Verein betreffenden Bestimmungen sind im **Vereinsgesetz** geregelt, welches einheitlich für ganz Österreich gilt.

Errichtet wird ein Verein durch die Vereinbarung von **Statuten** durch seine Gründer. Rechtlich entsteht der Verein jedoch als Rechtssubjekt (juristische Person) erst nach der Anzeige dieser Vereinserrichtung bei der **Vereinsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft) und der entsprechenden Genehmigung oder Nichtuntersagung.

Bevor der Verein rechtlich entstanden ist, würden für allfällige Schulden die handelnden Personen haften, was im Wesentlichen aber nur dann eine Rolle spielt, wenn es letztlich zur Vereinsentstehung nicht kommen sollte. Sobald der Verein entstanden ist, gehen alle Rechte

und Pflichten, die im Namen des zu gründenden Vereines eingegangen wurden, direkt auf den Verein über.

In der Praxis bedeutet dies, dass den Gründern eines Vereines davon abzuraten ist, vor der Entstehung des Vereines bereits rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen, also beispielsweise ein Vereinslokal anzumieten oder Dienstverträge mit Angestellten abzuschließen, da dies ein persönliches Haftungsrisiko für die betreffenden Personen darstellt, wenn der Verein aus irgendwelchen Gründen doch nicht entstehen sollte.

1. Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss von **mindestens 2 Personen** zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Ein solcher Verein genießt Rechtspersönlichkeit.

Ein Verein darf nicht auf Gewinn gerichtet sein und das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des festgelegten Vereinszwecks verwendet werden.

Ein Verein ist dann auf Gewinn gerichtet, wenn seine Tätigkeit darauf abzielt, einen Gewinn zu erwirtschaften, der dann auf die Mitglieder oder dritte Personen aufgeteilt werden soll. Das bedeutet nicht, dass Vereinsmitglieder vom Verein keine Zahlung erhalten dürfen, es ist aber erforderlich, dass sie auch eine entsprechende Forderung gegen den Verein haben. Diese kann aus Tätigkeiten für den Verein oder entsprechenden Auslagen für den Verein entstehen.

2. Wie wird ein Verein gegründet?

Bei der Gründung eines Vereines ist es zunächst erforderlich, dass **mindestens 2 Gründer** entsprechende Statuten vereinbaren. Unter **Statuten** versteht man die grundsätzliche Regelung über die Organisation des Vereines, seinen Namen, seinen Sitz und seinen Vereinszweck.

In einem zweiten Schritt ist die **Anzeige der Vereinsgründung** bei der Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) vorzunehmen. Dies bedeutet, dass ein Verein nicht entstehen kann, wenn die Behörde nicht eingeschaltet wird. Die Eintragung in das **Vereinsregister** ist zwar die regelmäßige Folge der Anmeldung des Vereines, ist aber keine rechtliche Voraussetzung für das Entstehen des Vereines.

Der Verein selbst kann nur durch seine **Organe** handeln, worunter man die Vertreter des Vereines versteht. In der Praxis handle es sich um den Obmann, Schriftführer, Kassier etc.

Die Vertreter können vor oder nach der Entstehung des Vereines bestellt werden, sie müssen aber spätestens **innerhalb eines Jahres** ab der Entstehung des Vereines bestellt werden, sonst wird der Verein von der Bezirkshauptmannschaft als Vereinsbehörde wieder aufgelöst. Wenn es vernünftige Gründe gibt, warum die Vereinsgründer fristgerecht keine Organe bestellen können, so kann diese Frist verlängert werden.

Die **Statuten des Vereines** sind eine **schriftliche Aufstellung in deutscher Sprache**, die folgende Punkte jedenfalls enthalten müssen:

- Vereinsname
- Vereinssitz
- klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks
- die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel
- Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
- Organe des Vereines und ihre Aufgaben
- Art der Bestellung der Vereinsorgane und Dauer ihrer Funktionsperiode
- Erfordernisse für die gültige Beschlussfassung durch die Vereinsorgane
- Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis
- Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereines und die Verwertung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung

Der Verein bzw. die Vereinsorgane sind gezwungen, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen ein Exemplar der Statuten auszufolgen.

3. Name und Sitz des Vereines

Für die Gründung eines Vereines kann nur ein Name verwendet werden, der einen Schluss auf den **Vereinszweck** zulässt und der dabei **nicht irreführend** sein darf.

Eine Kinderbetreuungseinrichtung in Wörgl kann sich daher nicht Fußballverein Wiener Neustadt nennen.

Es muss auch ein Name gefunden werden, der keine Verwechslung mit bestehenden Vereinen oder Einrichtungen heraufbeschwört.

Der **Sitz des Vereines muss im Inland liegen** und es ist als Sitz jener Ort zu bestimmen, an dem der Verein tatsächlich seine Hauptverwaltung hat. Dies wird bei den meisten Vereinen keine großen Zweifelsfragen aufwerfen.

4. Welcher Zweck des Vereines ist anzugeben?

Der Zweck des Vereines ist in den Statuten umfassend zu umschreiben, sodass alle Tätigkeiten, die die Vereinsmitglieder gemeinsam ausführen wollen, in den Statuten beschrieben werden müssen. Umgekehrt müssen aber nicht unbedingt alle beschriebenen Aktivitäten tatsächlich ausgeübt werden, sodass man unter Umständen auch Aktivitäten aufnimmt, die man vielleicht erst zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen möchte, damit dann die Statuten nicht nochmals geändert werden müssen.

5. Wie kommt der Verein zu den notwendigen finanziellen Mitteln?

In den Statuten ist anzugeben, auf welche Weise der Verein finanziert wird.

Hierunter fallen insbesondere die Vereinsbeiträge, die Durchführung von Veranstaltungen, der Betrieb einer Kantine oder das Werben um Spenden.

6. Wie werde ich Mitglied in einem Verein?

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist gesetzlich gesehen die Summe der Rechte und Pflichten, die für ein Mitglied aus seiner Zugehörigkeit zum Verein entstehen. Es obliegt jedem Verein, wen er als Mitglied aufnehmen möchte oder nicht.

Es können sowohl juristische als auch natürliche Personen Mitglied eines Vereines werden. Es ist in den Statuten zu klären, durch welche Maßnahme man in den Verein aufgenommen wird. Es kann in den Statuten festgelegt werden, dass der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet, dies könnte aber auch die Mitgliederversammlung des Vereins insgesamt sein.

Gleichermaßen muss geregelt sein, wie man seine Vereinsmitgliedschaft wieder los wird. Es muss die Möglichkeit bestehen, ohne unzumutbare Beschränkungen wieder aus dem Verein

auszutreten. Eine unzumutbare Beschränkung wäre eine besonders lange Kündigungsfrist der Mitgliedschaft.

Der Verein kann auch die Möglichkeit eines Ausschlusses von Mitgliedern vorsehen, dieser Ausschluss darf aber nicht willkürlich erfolgen, sondern nur aus besonders wichtigen Gründen. Im Falle einer ungerechtfertigten Ausschließung kann dies bekämpft werden, wozu meist ein vereinsinternes Schiedsgericht vorgesehen ist.

7. Welche Rechte und Pflichten hat ein Vereinsmitglied?

Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder müssen in den Statuten genau angeführt sein. Welche Rechte und Pflichten dies im Einzelfall sind, hängt natürlich auch von der Art der Mitgliedschaft ab. Bei ordentlichen Mitgliedern geht man davon aus, dass diese aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Darüber hinaus gibt es aber auch außerordentliche Mitglieder, die meist den Verein nur unterstützen oder gar Ehrenmitglieder, die eigentlich keine besonderen Aktivitäten setzen.

Im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen wären aktive Mitglieder jene, die die Verpflichtung haben, den Vereinsbeitrag zu bezahlen und gegen Entrichtung der Betreuungsentgelte auch das Recht haben, ihre Kinder im Verein betreuen zu lassen.

Mitglieder unterliegen der **Gleichbehandlung**. Es ist also nicht möglich, Mitglieder, die die gleichen Voraussetzungen aufweisen, gänzlich unterschiedlich zu behandeln, nur weil die Mehrheit dies beschließen möchte.

8. Welche Organe muss ein Verein haben?

In den Statuten müssen grundsätzlich **mindestens 2 Organe** festgelegt werden, nämlich eines zur **gemeinsamen Willensbildung** der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung bzw. Generalversammlung) sowie ein zur **Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung** des Vereines nach außen berufenes Organ (Leitungsorgan / Vorstand).

Die **Mitgliederversammlung** (Generalversammlung, Vereinsversammlung) muss **mindestens alle 4 Jahre** einberufen werden. Üblich ist im Normalfall eine kürzere Frist, die meisten Vereine treffen sich einmal jährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung.

Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, dies auch zwischen den ordentlichen

Generalversammlungen, sodass es sich hier dann um eine so genannte „außerordentliche Generalversammlung“ handelt.

Das Leitungsorgan, meist **Vorstand** genannt, muss lediglich aus **mindestens 2 Personen** bestehen. Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, sie können nicht andere Vereine oder Gesellschaften sein.

Meistens besteht der Vorstand zumindest aus einem Obmann bzw. einer Obfrau samt Stellvertreter, wobei hier auch die Bezeichnung Präsident/in gebräuchlich ist. Daneben gibt es meist einen Schriftführer, einen Kassier und manchmal auch noch sonstige Vorstandsmitglieder bzw. Vertreter für die genannten Personen.

Bei vielen Vereinen gibt es, was auch dem Vereinsgesetz entspricht, auch ein **Aufsichtsorgan** (Beirat), welches nach dem Vereinsgesetz aus mindestens 3 Personen bestehen muss. Dieses Aufsichtsorgan ist von der Mitgliederversammlung zu bestellen.

Zusätzlich ist jeder Verein verpflichtet, **mindestens 2 Rechnungsprüfer** zu bestellen, die unabhängig und unbefangen sein müssen. Diese Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

9. Wer führt die Geschäfte und wer vertritt den Verein nach außen?

Die Geschäfte des Vereines werden vom **Vorstand** geführt, wobei mangels gegenteiliger Vereinbarungen in den Statuten eine so genannte „Gesamtgeschäftsführung“ vorliegt. Dies würde bedeuten, dass die Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden, was im Verein geschieht. Hier gilt ohne andere Vereinbarung die einfache Stimmenmehrheit. Es kann aber auch vorgesehen werden, dass jedes Vorstandsmitglied zur Geschäftsführung berechtigt ist, also interne Entscheidungen selbst treffen kann und z.B. diese Entscheidungen nur dann nicht durchgeführt werden dürfen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied widerspricht. In diesem Fall könnte dann vereinbart werden, dass der Gesamtvorstand über die zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern streitigen Handlungen entscheidet.

Typische Geschäftsführungshandlungen werden z.B. die Entscheidung der Frage, ob jemand im Verein angestellt wird, ob etwas gekauft oder verkauft wird, Änderung der Geschäftszeiten etc.

Sollten die Statuten nichts anderes vorsehen, so wird der Verein auch nach außen durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Hier wird oft vorgesehen, dass bestimmte

Vorstandsmitglieder den Verein nach außen vertreten, dies alleine oder gemeinsam. Eine Möglichkeit wäre, dass der Obmann/Obfrau den Verein nach außen vertritt. Häufig ist, dass der Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen vertritt und in finanziellen Angelegenheiten der Obmann gemeinsam mit dem Kassier unterschreiben muss.

Nach außen hin ist die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der gemeinsamen Vertretung) nicht beschränkbar, im Innenverhältnis kann in den Statuten aber vorgesehen sein, dass zu bestimmten Fragen die Mitgliederversammlung befragt werden muss. Es könnte also vorgesehen werden, dass z.B. Ausgaben über einen Betrag von € 2.000,00 nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden dürfen. Sollte der Vorstand ohne Befassung der Generalversammlung über den Betrag verfügen, so ist das Rechtsgeschäft nach Außen für den Verein gültig, im Innenverhältnis kann der Vorstand aber gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig werden.

Sollte ein Vorstandsmitglied selbst mit dem Verein ein Rechtsgeschäft abschließen wollen, so handelt es sich um ein so genanntes „Insichgeschäft.“ In diesem Fall muss mindestens ein anderes Vorstandsmitglied bzw. die in den Statuten notwendige Anzahl von Mitgliedern, dem Rechtsgeschäft zustimmen, sonst kommt es nicht zustande.

10. Unter welchen Voraussetzungen sind Beschlüsse im Verein anfechtbar?

Der Beschluss eines Vereinsorganes ist dann nichtig, wenn dieser gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt und der Verstoß derartig ist, dass Inhalt und Zweck des Gesetzes bzw. der guten Sitten seine Nichtigkeit geradezu verlangen.

In der Regel sind Beschlüsse aber nicht von vorne herein nichtig, sie können aber bei Gesetz- oder Statutenwidrigkeit angefochten werden, dies allerdings nur binnen eines Jahres ab Beschlussfassung. Die Anfechtung hat bei Gericht zu erfolgen. Zur Anfechtung ist jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Mitglied berechtigt.

11. Wie funktioniert die Streitschlichtung innerhalb des Vereines?

In den Statuten ist zwingend vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zunächst einmal vor einer **vereinsinternen Schlichtungseinrichtung** auszutragen sind. Der ordentliche Rechtsweg, also die Möglichkeit, ein staatliches Gericht anzurufen, besteht erst dann, wenn zunächst das Vereinsgericht (Schiedsgericht) angerufen wurde. Das Schiedsgericht kann mit seiner Entscheidung nicht ewig zuwarten, sollte es binnen 6

Monaten nach seiner Anrufung noch immer nicht entschieden haben, so kann das Vereinsmitglied das Gericht anrufen. Auch nach der Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichtes kann grundsätzlich das ordentliche staatliche Gericht angerufen werden. Um dies auszuschließen, bräuchte es besondere Bestimmungen in den Statuten über die Einrichtung eines gesetzlich vorgesehenen Schiedsgerichtes.

12. Welche Behörde ist für den Verein zuständig?

Vereinsbehörde im Sinne des Vereinsgesetzes ist in erster Instanz die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft) bzw. im örtlichen Wirkungsbereich einer **Bundespolizeidirektion** diese selbst (z.B. Innsbruck).

Über Berufungen gegen Entscheidungen der Vereinsbehörde entscheidet die Sicherheitsdirektion des entsprechenden Bundeslandes.

Die örtliche Zuständigkeit, sohin die Frage, welche Bezirkshauptmannschaft im Einzelfall einschreitet, richtet sich nach dem Vereinssitz in den Statuten.

13. Wie entsteht der Verein?

Durch die Gründer erfolgt die Errichtung des Vereines (Beschluss der Statuten) und diese Errichtung ist der Vereinsbehörde von den Gründern, oder wenn zu diesem Zeitpunkt bereits der Vorstand bestellt ist, von diesem, zu melden. Die Vorstandsmitglieder haben in diesem Fall ihren Namen, ihr Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift anzugeben und ein Exemplar der vereinbarten Statuten vorzulegen.

Die Vereinsbehörde hat mit **Bescheid** zu erklären, dass die Gründung des Vereines nicht gestattet wird, wenn im Einzelfall der Verein gesetzwidrig wäre. Eine solche Erklärung müsste die Vereinsbehörde aber so rasch wie möglich abgeben, spätestens binnen 4 Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige. In diesem Fall sind auch die Gründe anzugeben, warum die Vereinsgründung nicht gestattet wird.

Hegt die Vereinsbehörde Zweifel, so kann sie selbst die Frist auf 6 Wochen verlängern und weitere Überprüfungen vornehmen.

Ergeht aber binnen der Frist von 4 bzw. 6 Wochen nach Einlangen der Errichtungserklärung kein Bescheid der Vereinsbehörde, so gilt in diesem Fall das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit. Es empfiehlt sich allerdings, vorsichtshalber

bei der Vereinsgründung ausdrücklich eine schriftliche Zusage über die Vereinsgründung anzufordern, da dies für die Rechtssicherheit der Gründungsmitglieder von Vorteil ist.

Der sodann mit ausdrücklicher Zusage oder durch Fristablauf entstandene Verein kann mit seiner Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eines Vereines eine Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

Wenn der Verein dies beantragt, so wird üblicherweise bereits vor Fristablauf mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit von der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt.

14. Was ist das Vereinsregister?

Die Vereinsbehörden erster Instanz, sohin also die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft oder die Bundespolizeidirektion, hat die in ihrem Wirkungsbereich ansässigen Vereine und die entsprechenden Vereinsdaten in einem Register evident zu halten. In diesem Register befinden sich der Name des Vereines, eine entsprechende Aktenzahl dazu, das Datum des Entstehens des Vereines, dessen Sitz, die Daten der Vorstandsmitglieder etc.

Sollte sich im Verein etwas ändern, so ist dies der Vereinsbehörde jeweils mitzuteilen, welche die Änderung dann in das Vereinsregister einträgt und über Ansuchen des Vorstandes einen neuen Auszug aus dem Vereinsregister zustellt, dem diese Änderungen dann zu entnehmen sind.

15. Ist das Vereinsregister öffentlich?

Das lokale Vereinsregister ist ein öffentliches Register in dem Sinn, dass grundsätzlich jedermann dort über den Verein Auskunft erlangen kann.

Einen solchen Vereinsregisterauszug kann z.B. für Außenstehende interessant sein, wenn sie wissen wollen, ob eine bestimmte Person tatsächlich berechtigt ist, als Vorstandsmitglied für den Verein zu handeln und ob damit deren Unterschriften für den Verein gültig sind.

Beim Bundesministerium für Inneres wird darüber hinaus ein zentrales Vereinsregister geführt, welches sich aus den entsprechenden Daten der lokalen Vereinsbehörden zusammensetzt.

16. Wie sieht die Gebarung des Vereines aus?

Das Leitungsorgan (Vorstand) ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder jeweils über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und insbesondere für die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und der Ausgaben zu sorgen. Am Ende eines Rechnungsjahres muss der Vorstand binnen 5 Monaten eine Einnahmen- Ausgabenrechnung samt einer Vermögensübersicht erstellen.

Die Rechnungsprüfer überprüfen sodann die Vereinsgebarung im Hinblick auf ihre Ordnungsmäßigkeit und auf die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Dazu ist der Vorstand verpflichtet, den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und auch die allenfalls zusätzlich noch erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer fassen darüber einen Prüfungsbericht ab und berichten dem Vorstand und allenfalls einem Beirat, wobei der Vorstand verpflichtet ist, von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Im Falle von groben Verstößen können sogar die Rechnungsprüfer eine Generalversammlung des Vereines einberufen.

17. Wer haftet eigentlich für die Verbindlichkeiten des Vereines?

Grundsätzlich haftet für die Verbindlichkeiten des Vereines **der Verein selbst** mit seinem gesamten Vereinsvermögen. Entgegen anders lautenden Gerüchten haften grundsätzlich die Organwalter (Vorstandsmitglieder) und die Vereinsmitglieder nicht persönlich für die Schulden des Vereines.

Sie würden nur dann haften, wenn sich dies aus bestimmten gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer persönlichen rechtsgeschäftlichen Verpflichtung, wie beispielsweise die Übernahme einer Haftung oder einer Bürgschaft, ergibt.

Dies bedeutet aber nicht, dass es nicht manchmal doch zu einer Haftung der Vereinsfunktionäre kommen kann.

Verletzt nämlich ein Vorstandsmitglied unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Organwalters (Vorstandsmitgliedes) seine gesetzlichen oder sich aus den Statuten ergebenden Verpflichtungen oder verstößt es gegen rechtmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für die Rechnungsprüfer des Vereines.

Diese Haftung ist also gegeben, sie ist aber tatsächlich weniger streng, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben. Wer also als Vorstandsmitglied eines größeren Vereines dafür ein nicht unerhebliches Gehalt bezieht, kann sich natürlich nicht bei der Haftungsfrage auf eine Ehrenamtlichkeit berufen. Umgekehrt wird es nicht möglich sein, bei der Größenordnung vieler Kinderbetreuungseinrichtungen, dass alle Vorstandsmitglieder immer nur gratis für den Verein tätig sind.

Organwalter können insbesondere dann schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft das Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden, sohin insbesondere Geld des Vereines für Zwecke verwenden, die mit dem Vereinszweck nichts mehr zu tun haben.

Sie haften auch dann, wenn sie Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nehmen. Dies wäre der Fall, wenn ein Verein ohne entsprechende finanzielle Mittel im Hintergrund Aufträge vergibt, das Vereinslokal umzubauen und dann die Handwerker nicht bezahlen kann.

Besonders gravierend kann die Haftung werden, wenn ein Verein konkursreif ist, dessen ungeachtet aber der Vorstand die Tätigkeiten nicht einstellt und den Konkurs nicht beantragt. Sollten hieraus dem Verein oder außenstehenden Dritten Schäden entstehen, so haften die verantwortlichen Vorstandsmitglieder hier direkt persönlich und unbeschränkt.

Die Vorstandsmitglieder eines Vereines haften aber dann nicht, wenn die Handlung auf einem Gesetz- und statutenmäßig ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss der zuständigen Vereinsorgane beruht. Dies würde nur dann nicht gelten, wenn zunächst der Vorstand das Vereinsorgan falsch informiert und daher beispielsweise die Generalversammlung eine Gebäudesanierung beschlossen hat, weil man ihr nicht erklärt hat, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen, sondern vielmehr einen falschen Vermögensstand vorspiegelte

18. Wer macht die Ersatzansprüche des Vereines geltend?

Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereines gegen einen Organwalter kann die Generalversammlung einen Sondervertreter bestellen. Wenn die Generalversammlung dies ablehnt, so kann auch 1/10 der Mitglieder solche Ersatzansprüche selbst geltend machen bzw. einen solchen Sondervertreter bestellen. Gelingt es aber nicht, sich mit den Ansprüchen durchzusetzen, so würden diese Mitglieder die erwachsenen Kosten selbst zu tragen haben.

Wenn der Verein gegenüber seinem Vorstand auf Ersatzansprüche verzichtet, so ist dies den Gläubigern des Vereines gegenüber nicht wirksam, außer das entsprechende Vorstandsmitglied wäre zahlungsunfähig oder überschuldet.

19. Wie endet der Verein?

Die Rechtspersönlichkeit des Vereines endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister.

In den Statuten ist zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit seinem Vermögen geschieht.

Schließt die Generalversammlung des Vereines seine Auflösung, so folgt darauf das so genannte „Liquidationsverfahren“, bei dem das Vereinsvermögen verwertet wird, die Schulden bezahlt werden und das restliche Vereinsvermögen dann dem in den Statuten vorgesehenen Zweck zugeführt wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnte ein Verein sogar von der Vereinsbehörde aufgelöst werden.

Wie bei allen Beiträgen ist darüberhinaus festzuhalten, dass diese zwar nach bestem Wissen und Gewissen erstellt sind, daraus aber keinerlei Rechtsfolgen abgeleitet werden können und der Verfasser keine Garantie oder Gewährleistung für diese Ausführungen übernehmen kann.